

Gewährsmann, dem schwäbischen Annalisten, ohne Kommentar ab. Dieser schreibt, Heinrichs Promissio wäre alterata et per loca mutata gewesen und der König habe um Erlaubnis zur Romfahrt gebeten.¹⁾ Demgegenüber sagt Haller, die Promissio wäre lediglich am Schluß erweitert worden durch einen Zusatz, der den Papst zur Rechtfertigung aufforderte, und behauptet trotzdem, daß die Erzählung des Annalisten durch den Wortlaut der Promissio bestätigt würde.²⁾ Noch schlimmer ergeht es diesem Wortlaut selbst: im Schlußsatz, den Haller für eine unerträgliche Zumutung erklärt, läßt er beim Zitieren die Worte per tuam sapientiam, die am deutlichsten das Gegenteil belegen, ohne Auslassungspunkte einfach fort.³⁾ Hat er ein Recht, Brachmann Glückseligkeit vorzuwerfen?⁴⁾

Will man Heinrich IV. besser verstehen als mit solchen Unmöglichkeiten und Verdrehungen, so muß man bedenken, daß die Tage von Tribur und Canossa nicht die einzigen waren, in denen er ein demütiges Schuldbekenntnis abgelegt hat. Er tat das gleiche schon 1073 mit seinem Unterwerfungsschreiben an den Papst und wiederholte es 1105 in Ingelheim.⁵⁾ Haben die andern deutschen Könige Derartiges getan? Bei Heinrich IV. aber kann die Dreimaligkeit nicht auf Zufall beruhen: ihm war die kirchliche Demütigung ein politisches Mittel. Und er hat auch 1073 und 1105 nicht einfach kapituliert, sondern sich bemüht, trotz der persönlichen Demütigung die Sache zu retten. Grundfalsch ist die Auffassung Heinrichs IV. als eines tragischen Helden, der nichts als Kampf oder Ergebung gekannt habe. Im Bilde seiner Gestalt ist es vielmehr der Hauptzug, daß er in den verzweifeltsten Lagen, in die Schicksal und Schuld ihn brachten, mit zäher Klugheit immer

¹⁾ MG. SS. 5, 287.

²⁾ Haller 270 und 268.

³⁾ Haller 268 Anm. 1. Vgl. dazu DA. 1, 368, wo ich ausdrücklich auf die Wichtigkeit des Wortlauts mit per tuam sapientiam für die umstrittene Deutung verwiesen hatte. - Auch in der Polemik ist Haller nicht verlässlich. Wenn ich schrieb, daß Heinrichs Promissio „nicht die Form einer Urkunde hat“ (DA. 1, 364), so läßt Haller 262 Anm. 1 mich „bestreiten, daß es sich um eine Urkunde handle“, und erklärt dagegen, das Schriftstück müsse eine Urkunde heißen, möge die Form nun passen oder nicht.

⁴⁾ Haller 264 Anm. 2.

⁵⁾ Vgl. hierzu Erdmann: AUf. 16, 227 Anm. 3.